

3. Senat

3 UE 3054/05.A

VG Wiesbaden 3 E 939/01.A (1)



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn

Klägers,

2. des Kindes

Klägerin und Berufungsbeklagte,

bevollmächtigt: Rechtsanwältin Ursula Schlung-Muntau,
Jahnstraße 49, 60318 Frankfurt am Main,
- ang/335/00VG -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsi-
den des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,
- 2598020-223 -

Beklagte und Berufungsklägerin,

beteiligt: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,
- 2598020-223 -

wegen Asylrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 3. Senat - durch

Richter am Hess. VGH Dr. Michel,
Richter am Hess. VGH Prof. Dr. Fischer,
Richterin am Hess. VGH Lehmann

am 25. Januar 2006 beschlossen:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 2. Dezember 2004 - 3 E 939/01.A - geändert und die Klage in vollem Umfang abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des gesamten Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist wegen der außergerichtlichen Kosten der Beklagten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, falls nicht zuvor die Beklagte Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten im vorliegenden Verfahren nur noch über die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungshindernissen zugunsten der Klägerin gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG (§ 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG).

Die Klägerin reiste mit dem Kläger - ihrem Vater - im September 2000 in das Bundesgebiet ein und beantragte gemeinsam mit diesem am 19. September 2000 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Mit Bescheid vom 9. April 2001 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag der Kläger auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte zugleich fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG gegeben seien.

Auf die von den Klägern erhobene Klage verpflichtete das Verwaltungsgericht Wiesbaden die Beklagte durch Urteil vom 2. Dezember 2004 zu der Feststellung, dass hinsichtlich der Klägerin Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 AuslG im Hinblick auf Angola vorlägen. Im Übrigen wies es die Klage als unbegründet ab. Zur Begründung führte das Verwal-

tungsgericht im Wesentlichen aus, ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter bzw. auf Feststellung von Abschiebungshindernissen sei in der Person des Klägers nicht gegeben, da die militärischen Auseinandersetzungen im Februar 2002 durch das Protokoll von Luena und die Verkündung des Waffenstillstandes vom 4. April 2002 im Parlament von Luanda eine entscheidende Veränderung gefunden hätten und eine Verfolgung wegen Zugehörigkeit zur UNITA von daher in der jetzigen Situation nicht gegeben sei. Auch halte das Gericht hinsichtlich des 39-jährigen gesunden Klägers das Vorliegen von humanitären Abschiebungshindernissen nicht für gegeben, da er in Angola über entsprechende familiäre Beziehungen verfüge, die auch seine Haftentlassung gegen Zahlung eines Bestechungsgeldes ermöglicht hätten. Darüber hinaus verfüge der Kläger in Luanda über Strukturen, die seine Ausreise ermöglicht hätten und ihm auch wieder ein Leben dort ermöglichen könnten. Demgegenüber nahm das Verwaltungsgericht für die Klägerin Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 6 AuslG an.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 21. Januar 2005 - 3 UZ 158/05.A - den Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 2. Dezember 2004 abgelehnt und auf den Antrag der Beklagten die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 2. Dezember 2004 zugelassen, soweit der Klägerin hierdurch Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 6 AuslG zuerkannt worden sind. Mit Beschluss vom 23. Mai 2005 - 3 UE 224/05.A - hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 2. Dezember 2004 - 3 E 939/01.A - geändert und die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Auf die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss vom 23. Mai 2005 hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 2. November 2005 - BVerwG 1 B 74.05 - den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 23. Mai 2005 aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen. In dem Berufungsverfahren hat der Senat den Beteiligten unter Benennung auch des Lageberichts des Auswärtigen Amtes vom 18. April 2005 eine Anhörungsmitteilung nach § 130 a VwGO zugestellt, da er die Berufung einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält.

Die Beklagte trägt im Wesentlichen unter Bezugnahme auf den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 7. Februar 2003 vor, die Voraussetzungen für das Vorliegen einer extremen Gefahrenlage, die die Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 53 Abs.6 AuslG rechtfertigen könnten, lägen im Fall der Klägerin nicht vor, da sie weder als alleinstehende Frau mit Kleinkind noch als Kind ohne familiären Rückhalt, sondern gemeinsam mit ihrem über familiäre Beziehungen in Angola verfügenden Vater zurückkehren müsse.

Die Beklagte beantragt,

die Klage unter entsprechender Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 2. Dezember 2004, soweit hinsichtlich der Klägerin zu 2. Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 6 AuslG festgestellt worden sind, in vollem Umfang abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus, die von dem Berufungskläger aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 7. Februar 2003 gezogenen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Verbesserung der humanitären Situation in Angola hätten sich nicht bestätigt. Tatsächlich weise auch das Auswärtige Amt in seinen jüngeren Lageberichten, und zwar vom 23. April 2004, aber auch vom 7. Februar 2004 darauf hin, dass sich zwar die Versorgungslage verglichen mit den Zeiten des Bürgerkrieges nachvollziehbar geringfügig verbessert habe, nach wie vor lebe jedoch die Mehrheit der angolischen Bevölkerung am Rande des Existenzminimums. Auch das Institut für Afrika-Kunde habe in seiner Stellungnahme vom 12. August 2004 an das VG Oldenburg ausgeführt, dass nach wie vor aufgrund des langjährigen Krieges die Versorgungslage großer Teile der Bevölkerung weiterhin angespannt sei und Personen, die gezwungen seien, nach dort zurückzukehren, in eine Lebenswelt gelangten, die durch Massenarmut, politische Spannungen, Gewalt und

gesundheitsschädliche Rahmenbedingungen gekennzeichnet sei und bereits deshalb erhebliche Risiken für Leib und Leben beinhalteten. Gerade Kinder und Jugendliche, insbesondere solche ohne Einbindung, seien in erheblichem Maße gefährdet und eine Wiedereingliederung in die angolische Gesellschaft sei extrem schwierig. So werde sie - die Klägerin - als junges Mädchen ggf. gezwungen sein, den Familienunterhalt für sich durch Prostitution zu verdienen, wobei aufgrund des Menschenrechtsberichts der US-Regierung vom 25. Februar 2004 davon auszugehen sei, dass minderjährige Mädchen oft aufgrund fehlender alternativer Möglichkeiten ihr Einkommen durch sexuelle Dienstleistungen aufstocken müssten.

Im Falle ihrer Rückkehr sei sie aufgrund der angespannten Versorgungslage unabhängig davon, ob ihr Vater, der ebenfalls nicht mehr in die dortigen Bezüge eingebettet sei und über kein soziales Netz im Falle der Rückkehr verfüge, mit ihr zusammen zurückkehre, gezwungen, zum Familienunterhalt von sich und ihrem Vater beizutragen. Dabei sei davon auszugehen, dass sie aufgrund der angespannten Versorgungslage und der fehlenden Arbeitsplätze, unter der dort naturgemäß Frauen am meisten zu leiden hätten, den Lebensunterhalt entweder durch Betteln oder aber durch direktes Verkaufen von Sex notwendig sichern müsse. Sowohl Prostitution der Frauen als auch von Kindern gehöre in Angola zur Tagesordnung und werde eingesetzt, um den Lebensunterhalt zu verdienen, was sich aus dem Bericht des US-Department of State vom 28. Februar 2005 ergebe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakte Bezug genommen, sowie auf die den Beteiligten im Ausgangsverfahren sowie im Berufungsverfahren mitgeteilten Auskünfte, die insgesamt zum Gegenstand der Beratung gemacht worden sind.

II.

Der Senat entscheidet über die Berufung der Beklagten durch Beschluss gemäß § 130 a Satz 1 VwGO, da er sie einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Zu der beabsichtigten Vorgehensweise sind die Prozessbeteiligten angehört worden.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist lediglich die Frage, ob der Klägerin ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG, auf den gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG, Art. 15 Abs. 3 ZuwanderungsG abzustellen ist, zur Seite steht.

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Für eine solche **konkret-individuelle** Gefährdung der Klägerin gibt es keine Anhaltspunkte. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt sind - also hier die Rückkehrgefährdung minderjähriger Mädchen - werden bei der Entscheidung nach § 60 a AufenthG berücksichtigt (§ 60 Abs. 7 AufenthG). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den §§ 53 Abs. 6 Satz 2, 54 AuslG, die auf die Rechtslage des Aufenthaltsgesetzes zu übertragen ist und der der Senat folgt, ist dies bei allgemeinen Gefahrenlagen auch ohne Vorliegen einer Entscheidung nach § 60 a AufenthG der Fall, sofern eine solche allgemeine Gefahrenlage eine extreme Zuspitzung erfahren hat, so dass ein abzuschiebender Ausländer "gleichsam sehenden Auges" dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgesetzt wäre. Denn für diesen Fall gebieten die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 Satz 1 GG in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG die Gewährung von Abschiebungsschutz (BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 - BVerwGE 99, 324).

Eine derart extrem zugespitzte Gefahrenlage ist in Luanda nicht anzunehmen. Die Lage in Angola hat sich grundsätzlich mit dem Tod des Anführers der Rebellenorganisation UNITA, Jonas Savimbi, im Februar 2002 und der darauf folgenden Einstellung der militärischen Handlungen im März 2002 entscheidend geändert. Der bewaffnete Konflikt, der Angola

über Jahrzehnte geprägt hat, ist beendet und eine Wiederaufnahme wird in Angola allgemein ausgeschlossen (AA, Lagebericht vom 18. April 2005). Das Auswärtige Amt stellte schon in seinem Lagebericht vom 7. Februar 2003 fest, dass das Jahr 2002 damit für Angola eine entscheidende Wende zum Positiven gebracht habe. Aus den aktuellen Lageberichten ergibt sich, dass dies insbesondere für die allgemeine politische Lage gilt, denn der jahrzehntelange Krieg zwischen der Rebellenorganisation UNITA und den Regierungstruppen sei damit beendet. Seit dem März 2002 habe es keine Aktionen der Streitkräfte gegen die UNITA und auch keine weiteren UNITA-Angriffe mehr gegeben. Nach Angaben der Regierung seien von April 2002 bis September 2004 fast 4 Millionen Menschen in ihre Heimatgebiete zurückgekehrt, vor allem in das zentrale Hochland (AA, Lagebericht vom 18. April 2005). Diese hohe Rückkehrerzahl lässt darauf schließen, dass sich auch in den ländlichen Gebieten Angolas die Lage der Menschen relativ stabilisiert hat und nicht nur im Großraum Luanda, wo dies schon für die Vergangenheit angenommen werden konnte. Dennoch ist die Versorgungssituation als kritisch zu bezeichnen, wobei sich insbesondere die Situation in Gebieten des Landesinneren als (teilweise sehr) kritisch darstellt. Dort sind oft Wasserversorgung, Gesundheitszentren, Straßen- und Verwaltungsstrukturen beschädigt oder zerstört. Während der Regenzeit von Dezember bis März sind viele dieser Gegenden aufgrund des Straßenzustandes zudem schwer erreichbar. Nach Zahlen des Welternährungsprogramms (WFP) der Vereinten Nationen waren dort im März 2005 noch etwa 1.000.000 Angolaner von Nahrungsmittelknappheit betroffen. Nach wie vor wird der weitest- aus größte Teil der humanitären Hilfe für Angola von der Internationalen Gebergemeinschaft getragen. Die angolansische Regierung erbringt teilweise auch Eigenleistungen, es besteht jedoch wenig Transparenz über den Einsatz der Gelder. Demgegenüber hat sich die Versorgungslage in der Hauptstadt Luanda seit 2002 spürbar verbessert. Eine kontinuierliche weitere Verbesserung wird allgemein erwartet, diese Erwartung bezieht sich auch auf die Versorgungslage in anderen Landesteilen. Im Großraum Luanda, wo ca. 1/3 aller Angolaner lebt, dem erweiterten Küstenstreifen, den meisten Provinzhauptstädten und im ganzen Südwesten des Landes ist die Versorgung mit Nahrungsmitteln und den Gebrauchsgütern des Alltags weitestgehend gewährleistet. Die Mehrheit der angolansischen Bevölkerung lebt nach wie vor am Rande des Existenzminimums, sie überlebt mit Subsistenzwirtschaft, Kleinhandel oder Gelegenheitsarbeiten. Im Großraum Luanda leben viele alleinstehende Frauen mit Kindern. Aus Sicht des Auswärtigen Amtes besteht für

diese dort keine existenzielle Bedrohung. Die meisten allstehenden Frauen sind in irgendeiner Form im Klein- und Kleinsthandel tätig und halten sich so über Wasser. Andere arbeiten als Geldwechslerinnen im informellen Sektor oder verrichten Gelegenheitsarbeiten. Es lässt sich nach Auskunft von Angolanern für neu nach Luanda ziehende Angolaner leicht herausfinden, in welchem Stadtviertel Luandas besonders viele Menschen aus der jeweiligen Heimatprovinz wohnen. Dass jemand dort weder auf Familie noch Freunde noch Leute aus dem eigenen Dorf zurückgreifen kann, kommt praktisch nicht vor. Selbst wenn jemand ursprünglich nicht aus Luanda stammt, irgendeine "prima" oder ein "tio" (d.h. eine Cousine oder einen Onkel, auch entfernte, manchmal auch gar nicht verwandt) oder irgendjemand, den man aus dem eigenen Dorf kennt, und der weiterhelfen kann, lässt sich nach verlässlicher Auskunft von Angolanern immer finden (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 18. April 2005).

Der UNHCR spricht sich zwar aus humanitären Gründen (mit Bericht vom 28. November 2002 an das OVG Sachsen-Anhalt) gegen eine unfreiwillige Rückkehr von angolanischen Asylbewerbern bezogen auf das Jahr 2002 zu einem schon etwas zurückliegenden Zeitpunkt aus, soweit es um Regionen gehe, die am stärksten von den bewaffneten Auseinandersetzungen betroffen gewesen seien. Bei Personen aus Luanda hält der UNHCR zum damaligen Zeitpunkt eine unfreiwillige Rückkehr nur dann für angemessen, wenn diese Personen von Familienmitgliedern, die bereits dort lebten, in Empfang genommen werden könnten. Auch der UNHCR legt damit jedoch nicht das Vorliegen einer extremen Gefahr bei verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs.7 AufenthG in Fällen der vorliegenden Art dar.

Eine Stellungnahme von ai zur Frage der humanitären Situation in Angola existiert nicht, da sich ai auf die Beobachtung und Recherche von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen konzentriert.

Der Senat geht davon aus, dass der Klägerin, die gemeinsam mit ihrem Vater in ihr Heimatland zurückkehren wird, dort keine existenziellen Gefährdungen drohen, die es gebieten, ihr Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG in verfassungskonformer Auslegung zuzusprechen. Der Senat geht davon aus, dass die Klägerin gemeinsam mit ihrem Vater in Luanda Fuß fassen können, zumal der Vater dort den rechtskräftigen Fest-

stellungen des angefochtenen Urteils zufolge sich eine Existenz wird aufbauen können. Hierbei ist für den Senat nicht entscheidungserheblich, dass der Vater des Klägers, mithin der Großvater der Klägerin, mittlerweile nach der Aussage des Klägers am 2. Dezember 2004 in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht verstorben ist, da der Senat davon ausgeht, dass der mittlerweile 40-jährige Kläger auch ohne Unterstützung seines Vaters gemeinsam für sich und die 14-jährige Klägerin eine Existenz wird aufbauen können, zumal er bis zum Februar 2000 in Luanda bei einer Privatfirma gearbeitet hat. Diese Einschätzung wird auch nicht durch die Auskunft des Instituts für Afrika-Kunde vom 12. August 2004 an das Verwaltungsgericht Oldenburg in Frage stellt. Zwar führt das Institut für Afrika-Kunde in der genannten Auskunft aus, dass Personen, die nach Angola zurückkehren oder zurückzukehren gezwungen sind, in eine Lebenswelt gelangen, die durch Massenarmut, politische Spannungen, Gewalt und gesundheitsschädliche Rahmenbedingungen erhebliche Risiken für Leib und Leben bereit hält. Das Institut für Afrika-Kunde weist jedoch in der Auskunft mehrfach darauf hin, dass besonders gefährdet alleinstehende Frauen mit Kindern bzw. ältere Kinder und Jugendliche ohne familiäre Rückbindungen in Angola sind. Für Frauen und Mädchen sei aufgrund der schwierigen Lebensumstände die Gefahr besonders hoch, ihren und der Familie Unterhalt durch Prostitution verdienen zu müssen. Der Angola-Menschenrechtsbericht der US-Regierung für das Jahr 2003 spreche davon, dass es üblich sei, dass Frauen und Mädchen, darunter auch Minderjährige, angesichts fehlender alternativer Möglichkeiten der Einkommenserzielung ihren Unterhalt durch Anbieten sexueller Dienstleistungen beschafften. Allein in Luanda solle es demzufolge mindestens 1.000 minderjährige Prostituierte geben. Diese Aussagen stehen nicht im Widerspruch zur Einschätzung des Senats sowie des Auswärtigen Amtes, dass Kindern, die im Familienverband, insbesondere mit dem männlichen Familienoberhaupt in ihr Heimatland zurückkehren, aufgrund der humanitären Situation in Luanda keine extremen Gefahren drohen, die die Annahme eines Abschiebungshindernisses gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG gebieten würden. Zwar mag es sein, dass sich aus dem Bericht des US-Departments vom 28. Februar 2005 ergibt, dass sowohl Prostitution der Frauen als auch der Kinder zur Tagesordnung gehört und eingesetzt wird, um den Lebensunterhalt zu verdienen, im vorliegenden Fall geht der Senat jedoch davon aus, dass die mittlerweile 14-jährige Klägerin auf die Hilfe ihres Vaters zurückgreifen kann und daher bei Rückkehr nach Luanda nicht in eine ausweglose Situation gebracht wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit den §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Revision sind nicht gegeben (§ 132 Abs. 2 VwGO).